

Bezirksschützenverband Bremerhaven-Wesermünde e.V.

- Ehrungsordnung -

I. Allgemeines

1. Für die Verdienste um das Schützenwesen werden als äußerlich sichtbare Anerkennung Auszeichnungen (Ehrungen) verliehen. Verdienste hat sich in der Regel erworben, wer

- a) langjährig an verantwortlicher Stelle auf Vereins-, Kreis- oder Bezirksebene ehrenamtlich für das Schützenwesen tätig war.
- b) durch persönlichen Einsatz eine besondere Leistung zum Wohle des Schützenwesens vollbracht hat.
- c) besondere sportliche Erfolge erzielt hat

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

2. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung durch den Bezirksschützenverband, und ergänzt, soweit zulässig, die Ehrungsordnungen des Nordwestdeutschen (NWDSB) und des Deutschen Schützenbundes (DSB) in Bezug auf die Auszeichnungen dieser Verbände.

3. Soweit dem Bezirksschützenverband für Urkunden und Ehrenzeichen Kosten entstehen, können diese dem Antragsteller zuzüglich einem angemessenen Aufschlag für den Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Der Schatzmeister erstellt und versendet die Rechnungen.

II. Verfahren

1. Ehrungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind:

- a) die Vorsitzenden und die geschäftsführenden Vorstände der Vereine für ihre Vereinsmitglieder.
- b) die Präsidenten der Kreisschützenverbände für die Mitglieder ihrer Kreispräsidien und der ihrem Schützenkreis zugehörigen Vereine.
- c) das Bezirkspräsidium in allen Fällen.

2. Ehrungsanträge gemäß Ziffer 1 a) und b) sind schriftlich an den Bezirkspräsidenten zu richten. Es sind die dafür zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Sammelanträge, jedoch getrennt nach Ehrungsart, sind zulässig. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder formungültige Anträge werden an den Antragsteller unter Hinweis auf den Mangel zurückgesandt.

Ehrungsanträge sind bis zum 31. August eines jeden Jahres einzureichen *beim geschäftsführenden Präsidium des Bezirksschützenverbandes.*

Hiervon abweichend kann das Präsidium für einzelne Ehrungsarten bestimmte Antragstermine festsetzen. Es kann in begründeten Einzelfällen von allen Bestimmungen dieser Ehrungsordnung Abweichungen zulassen oder selbst abweichen, soweit dem nicht die Ehrungsordnungen des NWDSB oder DSB entgegenstehen.

3. Über die Ehrungsanträge entscheidet das Präsidium, soweit nicht der NWDSB oder DSB zuständig ist. Die Ehrungen werden in der Regel auf einer gesonderten Veranstaltung – „Tag der Schützen“ oder dem nächsten ordentlichen Delegiertentag überreicht. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf dem ordentlichen Bezirksdelegiertentag überreicht. Ist die zu ehrende Person nicht anwesend, so ist die Ehrung auf einer angemessenen Veranstaltung vorzunehmen.
4. Jubiläumsnadeln des DSB werden nach Erfüllung der Vorraussetzungen antragsgemäß direkt an den Antragsteller ausgegeben. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Mitgliedschaftsdauer im DSB trägt der Antragsteller.
5. Die Stellung eines erneuten Ehrungsantrages für dieselbe Person ist frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der letzten Ehrung zulässig; dies gilt nicht für die Jubiläumsnadeln des DSB.

III. Ehrungsarten und Verleihungsvoraussetzungen

A. Allgemeine Voraussetzungen und Erläuterungen

1. Die nachstehenden Vorraussetzungen gelten als Mindestvoraussetzungen. In erster Linie sollen Persönlichkeit und Einsatz des Einzelnen für das Schützenwesen Gegenstand der Ehrung sein. Mit Ausnahme bei den Jubiläumsnadeln des DSB ist der Zeitablauf allein nicht ausreichend.
2. Vorstandmitglieder (Männlich & weiblich) im Sinne dieses Abschnittes sind:
 - a.) die Präsidenten/ Vorsitzende
 - b.) die Vizepräsidenten / stellv. Vorsitzenden
 - c.) die Schriftführer
 - d.) die Schatzmeister

- e.) die Sportleiter
 - f.) die Damenleiter
 - g.) die Jugendleiter
 - h.) die Pressewarte
3. Als Sondergruppe gelten die Fahnenträger, Fahnenbegleiter, lizenzierte Trainer und Abteilungsleiter der Vereine
 4. Die als Mindestvoraussetzungen angegebenen Zeiten gelten grundsätzlich nur, wenn die Vorstandstätigkeit in einem bezirksangehörigem Verein bzw. Kreis oder im Präsidium geleistet wurde.
 5. Hat der / die zu Ehrende einen Vereinswechsel vollzogen, so wird die bisherige Amtszeit auf ein neues Ehrenamt angerechnet. Analog ist ein Ehrungsantrag frühestens **2 Jahre** nach der letzten Ehrung möglich.

B. Ehrungen des Bezirkes

1. Bezirksehrennadel in Bronze:

Allgemeine Voraussetzungen: Mindestens 5 Jahre Mitglied in einem Schützenverein, ferner

- a) 5 Jahre Vorstandstätigkeit auf Vereinsebene oder
- b) 4 Jahre Vorstandstätigkeit auf Kreisebene, oder
- c) 3 Jahre Vorstandstätigkeit auf Bezirksebene
- d) 4 Jahre Fahnenträger/ begleiter, lizenzierte Trainer und Abteilungsleiter auf Vereinsebene

2. Bezirksehrennadel in Silber

Allgemeine Voraussetzungen. Bezirksehrennadel in Bronze, ferner

- a) 7 Jahre Vorstandstätigkeit auf Vereinsebene, oder
- b) 6 Jahre Vorstandstätigkeit auf Kreisebene, oder
- c) 5 Jahre Vorstandstätigkeit auf Bezirksebene.

3. Bezirksehrennadel in Gold

Allgemeine Voraussetzungen: Bezirksehrennadel in Silber

- a) 10 Jahre Vorstandstätigkeit auf Vereinsebene, oder
- b) 9 Jahre Vorstandstätigkeit auf Kreisebene, oder
- c) 7 Jahre Vorstandstätigkeit auf Bezirksebene.

4. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder des Bezirkspräsidiums können anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Bezirks ernannt werden. Ihnen kann die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ usw. verliehen werden, wenn sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Amt waren. Zu Ehrenmitgliedern können anlässlich ihres Ausscheidens alle übrigen satzungsgemäßen Mitglieder des Gesamtpräsidiums ernannt werden. In Abänderung zu Abschnitt II Ziffer 3, Satz 2 entscheidet das Gesamtpräsidium

C. Sportlerehrungen

Im Bereich des Bezirksschützenverbandes Bremerhaven-Wesermünde gibt es für besondere sportliche Leistungen zusätzliche Ehrungen in Form von Sach- und / oder Geldpreisen.

Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Bezirkssportleitung

Anspruch auf die Verleihung hat jeder Schützen / jede Schützin nur einmal, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. Wer an Welt-, Europameisterschaften oder olympischen Spielen als Mannschafts- oder Einzelschütze teilgenommen hat.
2. Alle Schützen/innen einer Mannschaft des Bezirksschützenverbandes Bremerhaven-Wesermünde, die eine Deutsche Meisterschaft errungen haben.
3. Wer sich als Einzelschütze/in bei der Deutschen Meisterschaft unter den ersten 10 Siegern platziert hat, wenn die Wettkampfklasse mindestens aus 20 Bewerber/innen bestand.
4. Wer
 - a) zweimal Landemeister war, wenn sich in einer Wettkampfklasse 20 und mehr Schützen/innen waren.
 - b) Zweimal Platz 2 - 3 auf der Landesverbandsmeisterschaft erreicht hat, wenn in der Wettkampfklasse mindestens 50 und mehr Schützen/innen waren.
 - c) Zweimal Platz 4 – 6 auf einer Landesverbandsmeisterschaft erreicht hat, wenn in der Wettkampfklasse mindestens 80 Schützen/innen und mehr waren.
 - d) Als Senioren-Schütze/in zweimal Landesmeister war.

D. Ehrungen des NWDSB

1. Goldene Ehrennadel des NWDSB

Allgemeine Voraussetzungen: Bezirksnadel in Silber, ferner

- a) 12 Jahre Vorstandstätigkeit auf Vereinsebene
- b) 10 Jahre Vorstandstätigkeit auf Kreisebene oder,
- c) 8 Jahre Vorstandstätigkeit auf Bezirksebene

Anzahl nach Zuweisung durch den NWDSB

2. Ehrenbrief des NWDSB

Den Ehrenbrief des NWDSB erhalten besonders verdiente Mitglieder, die keine Vorstandstätigkeit mehr ausüben, überhaupt keine Vorstandstätigkeit ausgeübt haben, sich aber dennoch für die Belange des Schützenwesens besonders eingesetzt haben, sofern sie mindestens 60 Jahre alt sind und mindestens 20 Jahre Mitglied des NWDSB sind.

Anzahl nach Zuweisung durch den NWDSB

E. Ehrungen durch den DSB

1. Jubiläumsnadeln des DSB

- a) für 25 Jahre Mitgliedschaft im DSB
- b) für 40 Jahre Mitgliedschaft im DSB
- c) für 50 Jahre Mitgliedschaft im DSB
- d) für 60 Jahre Mitgliedschaft im DSB
- e) für 70 Jahre Mitgliedschaft im DSB
- f) für 80 Jahre Mitgliedschaft im DSB

2. weitere DSB-Ehrungen

Alle weiteren Auszeichnungen des DSB erfolgen auf der Grundlage der DSB-Ehrungsordnung. Über die Anzahl entscheidet der NWDSB.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde durch das Gesamtpräsidium am 02.08.2018 beschlossen.

gez. Jürgen Wintjen
Präsident